

Coronaschutz- und Hygienekonzept der EFG Hickengrund vom 7. Januar 2022

Mit dem Coronaschutz- und Hygienekonzept der EFG Hickengrund orientieren wir uns an der CoronaSchVO des Landes NRW in der ab dem 30. Dezember 2021 gültigen Fassung. In Bezug auf § 2(7) der genannten Ordnung treten die im Folgenden genannten Regelungen für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung unserer Kirchengemeinde an die Stelle der Bestimmungen dieser Verordnung. Wir legen sie hiermit der zuständigen Behörde in Burbach vor.

Die hier verwendeten Kurzformen haben folgende Bedeutung: 2G = immunisiert; 2G+ = immunisiert und getestet; 3G = immunisiert oder getestet; „Test“ bzw „getestet“ sind gleichberechtigt entweder ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests, oder ein von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegender negativer PCR-Tests, oder ein gemeinschaftlich durchgeführter kontrollierter Antigen-Selbsttest mit negativem Ergebnis. Die Gültigkeit der Tests werden von Verantwortungsträgern der Gemeinde dokumentiert und für 2 Wochen archiviert.

In allen Angeboten und Gruppenstunden, in Innenräumen und bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 750 BesucherInnen ist grundsätzlich ab Schulalter eine medizinische Maske zu tragen.

Gottesdienste und rein religiöse Veranstaltungen

Dazu zählen Gottesdienste, Kinder- und Jugendgottesdienste, Bibelstunden, Bibel- und Gebetsgruppen wie Hauskreise, Frauenkreise, Männergruppe, Glaubenskurse.

Hier gilt ein Mindestabstand von 1,5 Meter! Die festen Sitzplätze haben einen Abstand von mindestens 1,5 Meter, zu den Seiten rechts und links, nach vorne und nach hinten.

Beim gemeinsamen Singen ist eine FFP-2 Maske zu tragen.

Für **Ausführende, Vortragende und Ensembles** gilt die 3G-Regel. Sie sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske nur dann befreit, wenn sie immunisiert sind und zu anderen Personen einen Mindestabstands von 1,5 Metern einhalten, oder einen tagesaktuellen Test nachweisen. Für **SängerInnen** gilt die 2G+ Regel.

Im Sinne dieser Ordnung muss auch am Sitzplatz in den Gruppen die Maske aufbehalten werden.

Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden,

- bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen;
- von Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können (Nachweis durch ärztliches Zeugnis muss auf Verlangen vorgelegt werden);
- wenn das Ablegen der Maske nur wenige Sekunden dauert.

Für Beerdigungen und Trauungen ist die 3G-Regel anzuwenden.

Kinder und Jugendarbeit

- Für haupt und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit gilt die 3G-Regel. Auf das Tragen einer Maske kann Ausnahmsweise verzichtet werden, solange es sich für die Gruppenarbeit um notwendige Ausführungen oder Vorträge handelt und die Mitarbeitenden immunisiert sind.
- Für Kinder bis zum Schuleintritt ist kein Test erforderlich. Sie sind den Immunisierten gleichgestellt und vom Tragen einer Maske entbunden.
- Schulkinder bis 15 Jahren benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung. Sie gelten als getestet und den immunisierten Personen gleichgestellt.

- Jugendliche ab einem Alter von 16 Jahren unterliegen der 3G Regel. Als Testnachweis gilt eine neben den oben genannten Tests auch eine schriftliche Bescheinigung der Schule, die höchstens 24 Stunden zurückliegt.
- Ab dem Alter von 18 Jahren gilt für Jugendliche die 2G Regel, sofern es sich nicht um eine rein gottesdienstliche Veranstaltung handelt.
- Für vortragende SängerInnen in Gruppenstunden gelten die gleichen Bestimmungen, wie für gottesdienstliche Veranstaltung, also 2G+. Beim gemeinsamen Gesang ist ab dem Alter von 16 Jahren eine FFP2 Maske zu tragen.

Sonstige Gruppenangebote

Darunter fallen z.B. die Seniorengruppe, Bastelgruppen, Es gilt die 2G-Regel und die Maskenpflicht.

Sportangebote

Es gilt die 2G+ Regel (immunisiert und getestet).

Leitungskreise (Gremien)

Bei Zusammenkünften im Rahmen fester Teams, wie z.B. Leitungsgremien der Gemeinde gilt die 3G-Regel und das Einhalten eines Mindestabstand von 1,5 Meter. Auf das Tragen einer Maske am festen Sitzplatz kann kurzfristig verzichtet werden, wenn Ausführungen zu einem Tagesordnungspunkt gemacht werden.

Gemeindecafé & gastronomische Angebote

Hier gilt die 2G-Regel. Ausgenommen sind lediglich Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre.

Hygiene- und Infektionsschutzregeln

Die „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW vom 1. Oktober 2021 sind einzuhalten.

Beschäftigte und ehrenamtlich Mitarbeitende

Beschäftigte und ehrenamtlich eingesetzte Personen müssen immunisiert oder getestet sein, also „nur“ die Voraussetzungen von 3G erfüllen!

Jedoch: Bei Versammlungen und Veranstaltungen, bei denen grundsätzlich die 2G-Regel anzuwenden ist, müssen Beschäftigte oder ehrenamtlich eingesetzte Personen, die nicht immunisiert sind, über den Nachweis einer negativen Testung verfügen und während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen.

Diese Coronaschutzmaßnahmen lösen unsere Verordnung der EFG Hickengrund vom 17 Dezember ab. Sie treten am 7. Januar 2022 bis auf Widerruf in Kraft.



Burbach, 7. Januar 2022

Ort und Datum

Reiner Morawe
(Pastor und Gemeindeleiter)